



Prüfungsordnung

*Diensthundeprüfung der Sportvereinigung des
Zoll Nordost*

Kategorie Datenträgerspürhunde



Diensthundeprüfung Ramsen

Inhaltsverzeichnis

1) Allgemeines	3
2) Zweck	3
3) Geltungsbereich.....	3
4) Begriffsdefinition	3
5) Zuständigkeit	3
6) Teilnahmeberechtigung	3
7) Umfang / Anlagen	3
8) Datenträger.....	4
9) Bewertung	4
10) Punktetabelle.....	4
11) Ablauf	4
12) Eintragung ins Leistungsheft.....	4
13) Rekurs	5
14) Organisatorisches und Administratives	5
15) Disqualifikation.....	5
16) Inkraftsetzung	5

1) Allgemeines

- a) Diese Prüfungsordnung bezieht sich auf die Kategorie der Datenträgerspürhunde an der Diensthundeprüfung der Sportvereinigung des Zoll Nordost (in der Folge SV ZNOS genannt).
- b) Sämtliche Gesetze, welche den Tierschutz betreffen, sind einzuhalten.
- c) Verstöße werden sanktioniert und können den Ausschluss von der Prüfung bedeuten.
- d) Für diese Prüfungsordnung ist der Obmann Hundesport der SV ZNOS verantwortlich.

2) Zweck

- a) Diese Prüfungsordnung regelt die Rahmenbedingungen eines Vergleichswettkampfes unter Datenträgerspürhunden.

3) Geltungsbereich

- a) Diese Prüfungsordnung dient zum sportlichen Vergleich, jedoch nicht zur Überprüfung der Einsatzfähigkeit.

4) Begriffsdefinition

- a) Als Diensthunde gelten Hunde, welche bei in- und ausländischen Polizeikorps, ausländischen Zollbehörden, dem BAZG, der Armee oder einer vergleichbaren öffentlichen Institution, im Einsatz stehen oder dafür ausgebildet werden.

5) Zuständigkeit

- a) Die Prüfung wird durch die SV ZNOS organisiert, verantwortlich dafür ist der Obmann Hundesport.

6) Teilnahmeberechtigung

- a) Zur Teilnahme sind Hundeführer mit ihrem eigenen bzw. zugeteilten Diensthund nach obiger Definition berechtigt. Zugelassen sind Hunde ab 18 Monaten.
- b) Pro Teilnehmer und Austragung der Prüfung kann nur mit einem Hund gestartet werden.

7) Umfang / Anlagen

- a) Die Prüfung gliedert sich in drei Abteilungen: Innenraum, Fahrzeuge und Identifikationsstrassen.
- b) Es werden pro Abteilung zwei Verstecke präpariert. In jeder Anlage wird je ein Objekt mit und eines ohne Akku verwendet.
- c) Fahrzeuge werden lediglich von aussen abgesucht, der Fahrzeuginnenraum ist nicht prüfungsrelevant.
- d) Die verhältnismässig geringe Geruchsentwicklung von Datenträgern ist bei der Auslage zu berücksichtigen.

8) Datenträger

- a) Ausgelegt werden Festplatten, USB-Sticks, SD- und MicroSD-Karten, SIM-Karten, Mobiltelefone, Laptops, Tablets, MP3-Player oder ähnliche Geräte mit und ohne Akku.

9) Bewertung

- a) In den einzelnen Abteilungen können maximal 100 Punkte erreicht werden.
- b) 30 Punkte betreffen die Suchleistung inklusive Motivation und Milieu-Sicherheit, 20 Punkte bewerten die Zusammenarbeit des Spürhundeteams und jeweils 25 werden maximal pro Anzeige vergeben.
- c) Für jede gemeldete Fehlanzeige werden 10 Punkte abgezogen, nach drei Fehlanzeigen ist die Abteilung abzubrechen.
- d) Auf motiviertes Suchverhalten und selbstständiges Arbeiten des Hundes wird besonderes Gewicht gelegt.
- e) Eine Abteilung gilt als bestanden, wenn mindestens 70 Punkte erreicht wurden. Dies ist nur möglich, wenn zwei korrekte Anzeigen erfolgten.
- f) Bei Punktgleichheit gewährt der jüngere Hundeführer dem älteren den Vorrang.
- g) Anzeigen an nicht prüfungsrelevanten elektronischen Geräten werden nicht als Fehlanzeigen gewertet.

10) Punktetabelle

Ungenügend 0 - 35%	Mangelhaft 36 - 69%	Befriedigend 70 - 79%	Gut 80 - 89%	Sehr gut 90 - 95%	Vorzüglich ab 96%
nicht bestanden		bestanden			
0 - 109	110 - 209	210 - 239	240 - 269	270 - 285	286 - 300

11) Ablauf

- a) Der Hundeführer wartet ausserhalb der Prüfungsanlage, bis ihn ein Funktionär abholt.
- b) In allen Abteilungen stehen den Spürhundeteams je 20 Minuten Zeit zur Verfügung. Die Zeit läuft sobald der Hund in die Arbeit geschickt wird.
- c) Anzeigen, welche der Hundeführer als positiv interpretiert, müssen dem Richter eindeutig gemeldet werden.
- d) Interpretiert der Hundeführer eine Anzeige als negativ und meldet sie nicht dem Richter, kann dieser trotzdem bis maximal 10 Punkte abziehen.
- e) Austausch mit anderen Teilnehmern oder Zuschauern, welche die Verstecke kennen, führt zur Disqualifikation.

12) Eintragung ins Leistungsheft

- a) Wird ein Leistungsheft abgegeben, wird das Resultat der Prüfung, ungeachtet deren Ausgangs, eingetragen.

13) Rekurs

- a) Rekurse müssen nach Beenden der jeweiligen Abteilung beim beteiligten Richter angemeldet werden.
- b) Die Prüfungsleitung und die eingesetzten Richter bilden die Rekursinstanz. Ihr Entscheid ist endgültig und ist dem rekurrierenden Hundeführer vor der Rangverkündigung mitzuteilen.

14) Organisatorisches und Administratives

- a) Die SV ZNOS kann ein Startgeld erheben.
- b) Die Prüfung findet in Uniform statt.
- c) Hunde sind, ausser während der Arbeit, auf dem ganzen Prüfungsgelände inkl. Parkplatz an der Leine zu führen.
- d) Der Heimtierpass ist auf Verlangen vorzuweisen.
- e) Das Leistungsheft kann zur Eintragung der Prüfung abgegeben werden.
- f) Kranke oder ansteckungsgefährliche Hunde müssen dem Prüfungsgelände fernbleiben und können nicht teilnehmen.
- g) Läufige Hündinnen sind zugelassen. Sie sind von anderen Hunden fernzuhalten und werden auf die letzten Startplätze verschoben.
- h) Richter können eine Arbeit abbrechen, wenn der Hund sich verletzt oder offensichtlich überfordert ist.

15) Disqualifikation

- a) Bei unsportlichem Verhalten, Verstössen gegen die Prüfungsordnung oder die Gesetzgebungen des Tierschutzes sind die Richter und/oder die Prüfungsleitung berechtigt, Teilnehmer zu disqualifizieren.
- b) Eine Disqualifizierung wirkt sich stets auf den gesamten Wettkampf aus.

16) Inkraftsetzung

- a) Diese Prüfungsordnung gilt ab sofort an allen Diensthundeprüfungen der SV ZNOS für die Kategorie der Datenträgerspürhunde.

Schaffhausen, 11. Februar 2023

Präsidentin der SV ZNOS



Luginbühl Nina

Obmann Hundesport



Keller Yasmin